



## Informationen zum Pflegeleistungsergänzungsgesetz

Seit dem 01.07.2008 gilt die Nivellierung des Pflegeergänzungsgesetzes, das je nach Schweregrad der Alltagskompetenzeinschränkung Betreuungsleistungen von 100 € bzw 200 € monatlich vorsieht.

1. Stufe (100 € mtl.) : Die **Alltagskompetenz** ist **erheblich eingeschränkt**, wenn der Gutachter beim Pflegebedürftigen wenigstens bei **zwei Kriterien**, davon mindestens **einmal** aus einem der Bereiche **1 bis 9**, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt. Diese Einstufung berechtigt zum Leistungsbezug des sogenannten **Grundbetrags** der Betreuungsleistung.

2. Stufe (200 € mtl.): Die Alltagskompetenz ist in **erhöhtem Maße eingeschränkt**, wenn eine **erhebliche Einschränkung** der Alltagskompetenz vorliegt und zusätzlich bei mindestens **einem weiteren Kriterium** aus den Bereichen **1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11** eine Störung festgestellt wird. Diese Einstufung berechtigt zum Leistungsbezug des sogenannten **erhöhten Betrags** der Betreuungsleistung.

Interessant ist auch, dass nicht verbrauchte Jahresleistungen noch bis ins folgende Halbjahr übernommen werden können, bevor sie verfallen.

### **Folgende „Fähigkeitsstörungen sind maßgebend:**

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. tatsächlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahme als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktion (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störungen des Tag-/ Nachtrhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren von Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilf- oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

### **WICHTIG!**

Die neue Leistung nach § 45 SGB XI steht zusätzlich zu Pflegegeld, Urlaubs- und Verhinderungspflege zu. Die Leistungen werden nicht an den Versicherten ausbezahlt, sondern nur gegen Rechnung eines ambulanten Pflegedienstes erstattet.